

Infolge des gleichbleibenden Ansaugunterdrucks und der gleichbleibenden Motorleistung ist mit keiner Veränderung des Abgasverhaltens zu rechnen.

VI. Anlagen

Anlage 1 : Montageanleitung

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilgutachten genannten Hinweise/Auflagen insoweit den Vorschriften der SVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Firma Racimex) hat den Nachweis (Zertifikats Nr. 46068, Zertifizierungsstelle BVQI) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 SVZO, unterhält.

Dieses Teilgutachten umfaßt Seite 1 bis 5, sowie der unter VI. angeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilgutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte.

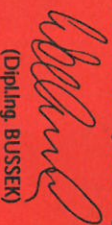
W i e n - 29.07.2003

TUV Österreich
Geschäftsbereich Kraftfahrttechnik und Verkehr
Institut für Kraftfahrttechnik / Gefährdungswesen

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

DAR-Registrierenummer: KBA-P 00055-00

Der Zeichnungsberechtigte



(Dipl.-Ing. BUSSEK)



Der Prüfer


(Eduard VOMELA)

Seite 5 von 5